

Hinweise zu immissionsschutzrechtlichen Anforderungen zum Betrieb von nicht genehmigungsbedürftigen Anlagen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Im Rahmen von Bauvorhaben können immissionsschutzrechtliche Anforderungen an Baustellen, an die Bauausführung von Betriebsstätten und sonstigen ortsfesten Einrichtungen oder Maschinen und den Betriebsablauf gestellt werden, die die Bauherrschaft in eigener Zuständigkeit zu beachten und umzusetzen hat. Werden gesetzlicher Anforderungen nicht eingehalten, so kann es zu kostenpflichtigen nachträglichen Anordnungen durch die Gewerbeaufsicht kommen und damit ggf. zu teuren und kostenaufwändigen nachträglichen baulichen und organisatorischen Maßnahmen.

Dieses Merkblatt gilt für nicht genehmigungsbedürftige Anlagen nach Bundes-Immissionsschutzgesetz und soll Bauherren, Architekten und Entwurfsverfassern rechtzeitig vor Baubeginn über die spezifischen Anforderungen vor allem im Hinblick auf die Vermeidung und Verminderung von Luftverunreinigungen, Lärm und Erschütterungen informieren.

In diesem Merkblatt können nicht alle rechtlichen Vorgaben im Einzelnen aufgelistet werden, da es den Rahmen überschreiten würde. Es dient der ersten Orientierung.

ALLGEMEINE GESETZLICHE GRUNDLAGEN

Die immissionsschutzrechtlichen Pflichten für Bauherrschaft und Betreiber ergeben sich insbesondere aus dem § 22 BImSchG, wonach Anlagen so zu errichten und zu betreiben sind, dass:

- schädliche Umwelteinwirkungen verhindert werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind,
- nach dem Stand der Technik unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen auf ein Mindestmaß beschränkt werden und
- die beim Betrieb der Anlagen entstehenden Abfälle ordnungsgemäß beseitigt werden.

Dabei sind schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des BImSchG Immissionen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen.

Immissionen im Sinne des Gesetzes sind auf Menschen, Wild- und Nutztiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre, das Klima sowie Kultur- und sonstige Sachgüter einwirkende Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Umwelteinwirkungen.

EINZELASPEKTE

In Abhängigkeit von der Lage der geplanten nicht genehmigungsbedürftigen Anlage zu den benachbarten schutzbedürftigen Wohngebäuden müssen folgende Anforderungen berücksichtigt und eingehalten werden:

Standortbetrachtung

Die Errichtung und der Betrieb bestimmter Anlagen ist nur in dafür zugelassenen Gebieten erlaubt (siehe Baunutzungsverordnung [BauNVO]). Insbesondere umweltrelevante Vorhaben sollten in Gewerbe- und Industriegebieten umgesetzt werden.

Die Gebietsausweisung und sonstige spezifische Festlegungen kann den jeweiligen Bebauungsplänen entnommen werden. Der Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen muss jedoch auch in der Umgebung der Anlage gewährleistet sein. Wohngebiete, Krankenhäuser, Kindergärten, Schulen und ähnlich schutzwürdige Gebiete im Umfeld des Bauvorhabens können zu erhöhten Anforderungen bezüglich technischer und organisatorischer Schutzmaßnahmen führen.

LUFTREINHALTUNG

Allgemeines

Spezifische Anforderungen an die Luftreinhaltung ergeben sich aus den Verordnungen zum BImSchG und den einschlägigen Richtlinien und Normen sowie der „Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft“ (TA Luft). Zur Erfüllung der Pflichten für nicht genehmigungsbedürftige Anlagen können die in Nr. 5 der TA Luft festgelegten Vorsorgeanforderungen (Emissionsgrenzwerte) als Erkenntnisquelle herangezogen werden.

Ableitung der Abgase und der Abluft:

Neben der eigentlichen Schadstoffminderung als Luftreinhaltemaßnahme ist zur Vermeidung schädlicher Umwelteinwirkungen besonderes Augenmerk auf eine möglichst vollständige Erfassung der entstehenden Schadstoffe und Gerüche zu richten.

Die entstehenden Schadstoffe, Dämpfe und Gerüche sind an der Entstehungsstelle durch eine Abluftanlage zu erfassen und über Dach in die freie Luftströmung abzuleiten. Für Küchenabluft ist beispielsweise der Einbau eines Fettfilters und ggf. eines Aktivkohlefilters zur Rückhaltung von Geruchsstoffen vorzusehen.

Der Schornstein ist so auszuführen, dass die Austrittsöffnung des Schornsteins bei einer Gesamtwärmeleistung der Feuerungsanlage bis 50 Kilowatt in einem Umkreis von 8 m bei Öl- und Gasfeuerungsanlagen bzw. 15 m bei Feuerstätten für feste Brennstoffe die Oberkanten der Lüftungsöffnungen, Fenster und Türen der Nachbarhäuser um mindestens 1 Meter überragt. Bei höheren Nennwärmeleistungen vergrößert sich der Umkreis und die Höhe der Lüftungsöffnungen gemäß VDI 3781 Blatt 4.

Abluftanlagen sind entsprechend den Herstellerangaben in regelmäßigen Zeitabständen gemäß der „Bremischen Verordnung über die Ausführung von Kehr- und Überprüfungsarbeiten“ von einem Fachbetrieb reinigen lassen, um den brandsicheren und hygienisch einwandfreien Betrieb der gesamten Abluftanlagen zu gewährleisten.

Staub

Beim Betrieb der Anlage entstehender Staub ist an der Entstehungs- und Übergabestelle abzusaugen und ggf. einer Reinigungsanlage zuzuführen. Dies ist i. d. R. dann der Fall, wenn es sich um Staub mit krebserzeugenden Inhaltsstoffen oder um große, stark belastete Abluftströme handelt.

Geruch

Gerüche sind häufig die Ursache zwischennachbarlicher Streitigkeiten. Zur Vermeidung von Geruchsbelästigungen trägt bereits eine sinnvolle organisatorische Handhabung von geruchsintensiven Stoffen bei. Geruchsrelevante Tätigkeiten wie der offene Umgang, das Umfüllen oder auch die Lagerung der entsprechenden Stoffe sollten nicht im Freien vorgenommen werden. Die Handhabung geruchsrelevanter Stoffe sollte im Lüftungskonzept bei der Planung bzw. beim Betrieb der Anlage berücksichtigt werden; ggf. ist die Einschaltung eines Sachverständigen in Erwägung zu ziehen.

LÄRM

Allgemeines:

Anlagen mit Ausnahme von unter anderem

- Sportanlagen, die der Sportanlagenlärmschutzverordnung (18. BImSchV) unterliegen,
- Baustellen,
- Seehafenumschlagsanlagen
- Schießplätze, auf denen mit Waffen ab Kaliber 20 mm geschossen wird,
- Anlagen für soziale Zwecke

unterliegen den Vorgaben der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm).

Nicht genehmigungsbedürftige Anlagen nach § 22 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG sind so zu errichten und zu betreiben, dass

- a. schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche verhindert werden, die nach dem Stand der Technik zur Lärminderung vermeidbar sind und
- b. nach dem Stand der Technik zur Lärminderung unvermeidliche schädlich Umwelteinwirkungen durch Geräusche auf ein Mindestmaß beschränkt werden.

Nach dem Stand der Technik zur Lärminderung kommen als emissionsbegrenzende Maßnahmen insbesondere in Betracht:

- zeitliche Beschränkungen des Betriebs, etwa zur Sicherung der Erholungsruhe am Abend und in der Nacht,
- Einhaltung ausreichender Schutzabstände zu benachbarten Wohnhäusern oder anderen schutzbedürftigen Einrichtungen,
- Ausnutzen natürlicher oder künstlicher Hindernisse zur Lärminderung,
- Wahl des Aufstellungsortes von Maschinen oder Anlagenteilen,
- organisatorische Maßnahmen im Betriebsablauf (z. Bsp. keine lauten Arbeiten in den Tageszeiten mit erhöhter Empfindlichkeit).

an Sonn- und Feiertagen: 06:00 Uhr bis 09:00 Uhr
13:00 Uhr bis 15:00 Uhr
20:00 Uhr bis 22:00 Uhr

ERSCHÜTTERUNGEN

Hinsichtlich der Anforderungen an den Schutz vor Erschütterungen sind Kriterien zur Begrenzung der Emissionen den DIN Vorschriften 4150 Teil 1 bis 3 zu entnehmen. Hierbei wird die Einwirkung auf den Menschen bzw. auf das Gebäude betrachtet. Zur Vermeidung erheblicher Belästigungen sind entsprechende Arbeitseinrichtungen wie Werkbänke, Maschinen, Aggregate und Ähnliches mehr auf Schwingungsschutzelementen bzw. Körperschallgedämpft aufzustellen.

LICHT

Unerwünschte Raumaufhellungen, zum Beispiel durch Reklamebeleuchtung, die direkt neben oder gegenüber schutzbedürftigen Fenstern installiert ist oder Blendung durch direkte Einstrahlung bzw. Blickmöglichkeit in Leuchtmittel, zum Beispiel Strahler, die für eine Hofbeleuchtung eingesetzt werden, können schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des § 22 BImSchG sein. Das gilt für künstliche Lichtquellen aller Art, zum Beispiel Lichtreklame, Scheinwerfer zur Beleuchtung von Verladeplätzen, Sportstätten, aber auch hell beleuchtete Flächen im Falle von angestrahlten Fassaden. Durch entsprechende organisatorische und / oder technische Maßnahmen ist der Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu gewährleisten. Die „Hinweise der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen“ können hierbei als Entscheidungshilfe herangezogen werden.

ABFALL

Abfälle sind im Hinblick auf die Entstehung von Emissionen (Gase, Dämpfe, Gerüche etc.) so aufzubewahren, dass keine schädlichen Umwelteinwirkungen entstehen können. Staubende oder emittierende Abfälle sollten in geschlossenen Behältern aufbewahrt werden, die den stofflichen Anforderungen des darin gelagerten Abfalls entsprechen.

Eine Beeinträchtigung des Grundwassers durch ausgelaufene Stoffe ist zu vermeiden. Der Nachweis einer ordnungsgemäßen und schadlosen Entsorgung im Sinne des § 22 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG ist für alle anfallenden Abfälle zu erbringen.

ANFORDERUNGEN AN SPEZIELLE ANLAGENTYPEN

Für eine Reihe von Anlagentypen werden zusätzliche spezielle Anforderungen in Verordnungen zum BImSchG gestellt.

Hierzu zählen insbesondere (die Aufzählung ist nicht abschließend!):

Anlagenbeispiele	spez. Vorschrift	enthält u. a. Vorgaben zu
kleine und mittlere Feuerungsanlagen	1. BImSchV	Anzeige- und Messpflichten, zugelassene Brennstoffe
Chemische Reinigungen, Oberflächenbehandlungsanlagen, Extraktionsanlagen	2. BImSchV	Einsatzstoffe, Emissionsführung und -begrenzungen
Schreinereien, Holzverarbeitung	7. BImSchV	Emissionsgrenzwerte, Abgasführung, Späne- und Holzstaublagerung
Sportanlagen	18. BImSchV	Immissionsrichtwerte, Schallschutzmaßnahmen
Tankstellen, Tanklager	20. und 21. BImSchV	Anforderungen an die Lagerhaltung, Abgasfassung und -führung

Anlagenbeispiele	spez. Vorschrift	enthält u. a. Vorgaben zu
Umgang mit Lösemitteln, Chemische Reinigungen, Druckereien, Klebstoffe, Lackierereien, Oberflächenbehandlungsanlagen etc.	31. BImSchV	Einsatzstoffen, Reduzierungspläne, Emissionsführung und Emissionsbegrenzung, Anzeige- und Messpflichten
Verdunstungskühlanlagen, Kühltürme und Nassabscheider	42. BImSchV	Prüf- und Maßnahmenwerte, Anzeigepflichten, Überprüfungen und Messpflichten, Betriebstagebuch, Sachverständigenprüfungen, Informationspflichten
Mittelgroße Feuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen	44. BImSchV	Anforderungen an die Errichtung und den Betrieb, Emissionsgrenzwerte, Anzeige- und Messpflichten, Veröffentlichung im Anlagenregister, EU-Berichtspflichten

Folgende Anlagen haben sich als besonders umweltrelevant herausgestellt

Anlage	Problematik
Abfallbehandlungsanlagen	Lärm, Geruch, Staub
automatische Waschstraßen	Lärm
Bäckereien mit eigener Herstellung	Lärm, Geruch
Bauhöfe	Lärm, Staub
Containerdienste	Lärm, Staub, Gerüche
Bauschuttrecyclinganlagen	Lärm, Staub
Garten- und Landschaftsbau	Lärm, Geruch, Staub
Großwäschereien	Lärm, Geruch
Gastronomie	Lärm, Geruch, Licht
Kantinen Catering - Betriebe	Lärm, Geruch
Kfz-Werkstätten/ Lackierer	Lärm, Geruch
Lebensmittelmärkte / Einzelhandel	Lärm
Metzgereien mit eigener Herstellung	Lärm, Geruch
Schlossereien, Drehereien, Schweißereien oder Schleifereien	Lärm, Staub, Licht
Speditionen	Lärm
Steinsägereien, Schleifereien oder Poliereien	Lärm, Staub
Tierhaltungsanlagen	Lärm, Geruch
Biogasanlagen	Lärm, Geruch
Windkraftanlagen	Lärm, Licht

BEHÖRDLICHE ÜBERWACHUNG

Die Gewerbeaufsicht des Landes Bremen hat die Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) und der auf dieses Gesetz gestützten Rechtsverordnungen zu überwachen. Sie können die dafür erforderlichen Maßnahmen treffen und bei der Durchführung dieser Maßnahmen Beauftragte einsetzen.

Sollte die Betriebsführung einer nicht genehmigungsbedürftigen Anlage zu wiederholten Beanstandungen Anlass geben, muss mit ordnungsbehördlichen Maßnahmen gerechnet werden. So können beispielsweise Bußgelder festgesetzt oder Auflagen hinsichtlich des Betriebs erteilt werden. Beispielsweise kann der Küchenbetrieb einer Gastronomie untersagt, der Beginn der Sperrzeit für den Vorgarten oder den gesamten Betrieb vorverlegt oder die Erlaubnis entzogen werden.

Gemäß § 52 Absatz 2 BImSchG sind Eigentümer und Betreiber von Anlagen sowie Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, auf denen Anlagen betrieben werden, verpflichtet, den Angehörigen der zuständigen Behörde und deren Beauftragten den Zutritt zu den Grundstücken und zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung auch zu Wohnräumen und die Vornahme von Prüfungen einschließlich der Ermittlung von Emissionen und Immissionen zu gestatten sowie die Auskünfte zu erteilen und die Unterlagen vorzulegen, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich sind.

Hinweis:

Dieses Merkblatt soll nur erste Hinweise geben und erhebt daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit kann nicht übernommen werden, obwohl es mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurde.

Quellennachweis:

Dieses Merkblatt basiert mit freundlicher Zustimmung auf der Ausarbeitung des © hessischen Ministeriums für Landwirtschaft und Umwelt, Weinbau, Forsten, Jagd und Heimat ([Merkblatt - Was aus Sicht des Immissionsschutzes bei Bauvorhaben in Hessen zu beachten ist](#)) und enthält ergänzende Hinweise.